



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Luftschutzmerkblatt für die Bevölkerung (vom August 1939)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

§ 24

Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister des Innern und in Fragen der Schifffahrt der Reichsverkehrsminister erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Uebergangsbestimmung

Bis zur Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts ist im Falle des § 15 Abs. 2 die Beschwerde beim Preussischen Oberverwaltungsgericht einzulegen.

§ 26

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.
Berlin, den 8. September 1939

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Gö ring, Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz
der Zivilbevölkerung**

In dieser Ortsanweisung behandelt der Abschnitt V den „Selbstschutz der Zivilbevölkerung“. Er sollte „Gemeingut jedes deutschen Staatsbürgers werden“. Heute sind seine Bestimmungen in vielen Punkten durch die Entwicklung überholt, z.T. sind sie aufgehoben, z.T. in neuere Vorschriften (z.B. in die Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz vom 26. 6. 35) übergegangen; die in ihm beschriebene Organisation des Selbstschutzes ist durch den nachstehend (S. 245) abgedruckten Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 38 neu geordnet. Für den Luftschutz in Schulen und Hochschulen besitzt der noch geltende Teil des Abschnitts V der „Vorläufigen Ortsanweisung“ nur geringe Bedeutung. Es ist deshalb davon abgesehen worden, seinen vollständigen Wortlaut zum Abdruck zu bringen.

Luftschutzmerkblatt für die Bevölkerung¹⁾.

Auf starke Pappe aufkleben und gut sichtbar aufhängen!

Verhalten nach Aufruf des zivilen Luftschutzes:

Der Aufruf des zivilen Luftschutzes wird öffentlich bekanntgegeben.
Das gewohnte Leben geht weiter, die Vorbereitungen für den Luftschutz im Hause werden abgeschlossen.

¹⁾ Vom August 1939.

Allen Anordnungen des Luftschutzwarts Folge leisten.
 Luftschutzraum gebrauchsfähig herrichten.
 Selbstschutzgeräte bereitstellen.
 Wasser in Eimern, Bottichen usw. zum Trinken, Kochen, Löschen dauernd bereithalten.
 Dachboden endgültig entrümpeln.
 Stallungen von Großvieh vorschriftsmäßig gas- und splittersicher herrichten.
 Verdunklungseinrichtungen anbringen.
 Lebensmittel, möglichst auch Futtermittel, nur noch verpackt oder in gut schließenden Schränken oder sonstigen Behältern aufbewahren.
 Lebens- und Futtermittel bei Lagerung im Freien und auf Transporten nach Möglichkeit abdecken.
 Gasmasken stets griffbereit halten und auf der Straße mitführen.
 Luftschutzraumgepäck bereithalten (Gasmasken, warme Kleidung, Decken, Kissen, Taschenlampen, Lebensmittel für Kinder und Kranke, Thermosflaschen mit Getränk, Kinderspielzeug, wichtige Papiere).

Verhalten bei Fliegeralarm: Ruhe bewahren!

I. Im Hause:

Türen und Fensterläden zu, Haustür offen lassen, dabei Verdunklungspflicht beachten.
 Gas und Strom in der Wohnung abstellen. Luftschutzwart stellt Hauptgashahn ab¹⁾.
 Luftschutzraum mit Luftschutzraumgepäck aufsuchen. Keine Tiere, außer Blinden- und Diensthunden, mitnehmen.
 Im Luftschutzraum nicht rauchen, kein offenes Licht benutzen. Bei Kampfstoffgeruch oder Reizwirkung Gasmasken aufsetzen, notfalls feuchtes Tuch vor Mund und Nase. Undicht gewordene Stellen des Luftschutzraumes abdichten. Luftschutzraum nur auf Anordnung des Luftschutzwarts verlassen.

II. Auf der Straße:

Sofort Straße räumen.
 Nächsten Luftschutzraum aufsuchen.
 Fahrzeuge so abstellen, daß Durchfahrt nicht behindert wird.
 Zugtiere ausspannen und anbinden.
 In unbebautem Gelände jede Deckung ausnutzen und hinlegen.
 Die gleichen Gebote gelten auch bei überraschendem Luftangriff.
 Bei Kampfstoffgeruch oder Reizwirkung (nicht Leuchtgas) Gasmasken aufsetzen, notfalls feuchtes Tuch vor Mund und Nase, ruhig atmen, nicht laufen. Stellen mit öligen Spritzern meiden. Bei Feststellung flüssiger Kampfstoffe auf Haut oder Kleidung nächste Rettungsstelle oder Laienhelferin aufsuchen. Wenn dies nicht möglich, schnellstens vergiftete Kleidungsstücke ablegen und gründliche Körperreinigung mit Seife und warmem Wasser.

III. Bei Einsatz des Selbstschutzes:

Der Luftschutzwart leitet den Einsatz der Luftschutzgemeinschaft. Dabei kann er jeden Anwesenden im Selbstschutz einsetzen.

¹⁾ Geändert durch Erlaß des RdLu.ObdL vom 17. 8. 40. Der Hauptgashahn bleibt geöffnet.

Brandbekämpfung:

In verqualmten Räumen kriechend oder gebückt gegen den Brandherd vorgehen, Gasmasken aufsetzen,
Brand aus möglichst geringer Entfernung bekämpfen.
Bei Brandbombenbekämpfung Türen, Mauervorsprünge u. dgl. als Deckung ausnutzen.
Kein Wasser verschwenden, für Wassernachschub sorgen.
Bei Wassermangel Sand oder Erde verwenden.
Bekämpfung des Feuers nicht unterbrechen.
Brandnester beachten. Brandwache zurücklassen.

Erste Hilfe:

Ruhe und Ueberlegung. In allen schweren Fällen möglichst sofortiger schonender Abtransport zur LS-Rettungsstelle, falls nicht vorhanden Krankenhaus.
Wunden nicht auswaschen, sauber verbinden.

Bei inneren Verletzungen:

Flache Lagerung. Bei Bauchverletzungen: Beine angezogen, bei Brustverletzungen: Oberkörper hochlagern. Nicht essen oder trinken.
Bei Schädelverletzungen: Kopf hochlagern.
Bei Schlagaderblutungen: Schlagader zwischen Wunde und Herz abdrücken, dann abbinden oder Druckverband, Zettel mit Uhrzeit des Abbindens anheften. Nach einer Stunde Druckverband kurze Zeit lockern.
Bei Brandwunden: Brandbinde, darüber Schutzverband.
Bei Bewußtlosigkeit: Kopf oder Oberkörper bei bleichem Gesicht tief, bei rotem Gesicht hochlagern. Nichts zu trinken geben.
Verrenkungen: Nicht bewegen, nicht einrenken. Glied hochlagern.
Bei Knochenbrüchen: Zuerst etwaige Wunden versorgen. Bei Arm- und Schlüsselbeinbrüchen: Dreiecktuch. Bei Wirbelsäulen-, Becken- und Beinbrüchen bequeme Lagerung auf Trage o. ä.
Kampfstoffvergiftete: Stets wie Schwerkranke behandeln. Frische Luft, baldiger Abtransport.
Nach Einatmen von Kampfstoffen: Vollkommene Ruhe, warm zudecken.
Vergiftungen mit flüssigen Kampfstoffen: Vergiftete Kleidungsstücke ablegen, gründliche Körperreinigung mit Seife oder warmem Wasser.

Erste Hilfe durch den Tierhalter:

Wunden: Nicht auswaschen, starke Blutungen durch Druckverbände stillen.
Bei Bauch- oder Brustverletzungen sowie bei Knochenbrüchen von Großvieh: tierärztliche Hilfe über Luftschutzrevier anfordern.
Kampfstoffvergiftete Tiere, auch anscheinend nur leichtkranke, grundsätzlich wie schwerkranke behandeln! Geschirr abnehmen! Häufig Trinkwasser anbieten. Frische Luft. Kampfstoffspritzen abtupfen, danach Tiere abspritzen.

Verhalten nach der Entwarnung:

Erst nach Anordnung des Luftschutzwarts ruhig in die Wohnung gehen. Verdunklung beachten.

Gas erst anzünden, nachdem Luftschutzwart Haupthahn wieder geöffnet hat¹⁾.

Luftschutzraumgepäck wieder bereitstellen.

Bei Kampfstoffverdacht keine Gegenstände berühren. Keine kampfstoffverdächtigen Lebensmittel genießen, Luftschutzwart benachrichtigen.

Herausgegeben vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes, Berlin W 35.

Organisation des Selbstschutzes

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 15. 6. 38. ZL I 2 b 2580/38

I.

Die Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt V, bestimmt über den Aufbau des Selbstschutzes folgendes:

„Die in einem Hause wohnenden Familien usw. werden innerhalb des Hauses zum Hausluftschutz zusammengefaßt. Der Hausluftschutz umfaßt:

a) Die Bestellung eines Luftschutzhauswarts (Anlage 2), der das Vertrauen aller Hausbewohner genießt und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß er alle Maßnahmen mit Umsicht, Energie und Verantwortungsbewußtsein durchführt. Sein Helfer ist der Hauswart (Portier), der mit den Einrichtungen des Hauses genau vertraut ist. Der Luftschutzhauswart wird beim Aufruf des Luftschutzes durch die zuständigen Stellen zum Hilfspolizeibeamten bestellt.

b) Die Organisation des Fliegeralarms im Hause.

c) Die Bildung einer Hausfeuerwehr (Abschnitt VII der „Vorläufigen Ortsanweisung“) usw.

In jedem Hause ist aus einigen Bewohnern eine Hausfeuerwehr als Selbstschutz zu bilden. (Abschnitt VII, 3 a der „Vorläufigen Ortsanweisung“.)

Erfahrungsgemäß sind für den wirksamen Schutz eines Hauses von durchschnittlicher Größe und Bewohnerzahl ein Führer, als dessen Stellvertreter im Behinderungsfall eine der nachstehenden Kräfte zu bestimmen ist, etwa drei Kräfte zur Brandbekämpfung, ein oder zwei Laienhelferinnen und gegebenenfalls ein Melder erforderlich. Das hat im Laufe der Entwicklung dazu geführt, daß die Selbstschutzkräfte jedes normalen Wohnhauses als eine fest organisierte Einheit von einem Führer und 5 oder 6 Personen betrachtet, aufgestellt und ausgebildet wurden. Von diesen Selbstschutzkräften streng unterschieden war der Rest der Hausbewohner, der nicht ausgebildet wurde und bei Fliegeralarm den Schutzraum aufsuchte.

Dieses, durch die Vorläufige Ortsanweisung nicht vorgeschriebene, aber in der Praxis angewandte „starre System“ führte bald zu Schwierigkeiten in der personellen Besetzung. Luftschutzübungen, Sonderversuche (Bremen, 1. Juli 1936, Schillersdorf, 27. Oktober 1936) und umfangreiche Erhebungen der Luftkreiskommandos (Erlaß vom 22. Mai 1936 ZL 2 b Nr. 3261/35 g III) und des Reichsluftschutzbundes (Erlaß vom 28. November 1936 ZL 2 b 2665/36 g) ließen erkennen, daß der Beibehaltung des „starrten Systems“ im Selbstschutz im wesentlichen drei Gründe entgegenstehen:

¹⁾ Vgl. Fußnote 1 auf S. 243.